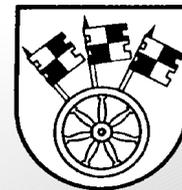




# Amtsblatt Gemeinde Wittighausen



Oberwittighausen



Poppenhausen



Unterwittighausen



Vilchband

51. Jahrgang

Samstag, 12. Oktober 2024

Nummer 41

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ausbau Gartenwasseruhren

Ab der 42. Kalenderwoche werden die Gartenwasseruhren durch den Bauhof abgebaut. Wir bitten Sorge zu tragen, dass alle Gartenwasseruhren frei zugänglich sind.

### Grundsteuerreform

#### Information zur Hebesatzfestsetzung Grundsteuer

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 in seiner Sitzung am 01.10.2024 beschlossen die Hebesätze der Grundsteuer aufkommensneutral umzubilden und um zusätzlich 5 % zu erhöhen. Da sich die Messbeträge in der Gesamtsumme bei den einzelnen Grundstücksbesitzern größtenteils halbiert haben, war eine Verdoppelung der Hebesätze notwendig, um keine Einnahmenverluste zu erleiden. Wenn Sie wissen möchten wie hoch Ihre zukünftige Grundsteuerlast sein wird, multiplizieren Sie einfach Ihren neuen Messbetrag (gem. Bescheid vom Finanzamt) mit dem neuen Hebesatz (GrdSt. A: 780, GrdSt. B: 810) Hier ein Rechenbeispiel je eines landwirtschaftlichen (GrdSt. A) und eines bebauten Grundstücks (GrdSt. B):

Grundsteuer A	Messbetrag €		Hebesatz (v.H.)		Steuerlast €
alt	27,49	x	370	=	101,71
neu	13,51	x	780	=	105,38

Grundsteuer B	Messbetrag €		Hebesatz (v.H.)		Steuerlast €
alt	67,05	x	350	=	234,68
neu	23,84	x	810	=	193,10

Es ist leider nicht vermeidbar, dass viele Bürger zukünftig etwas mehr an Grundsteuer zahlen müssen, es wird jedoch auch viele Bürger geben, deren Grundsteuerlast sinken wird. Die Gemeinde Wittighausen ist nur für die Festsetzung der Hebesätze verantwortlich und hat keinen Einfluss auf die Höhe des Messbetrags. Die Festlegung der Messbeträge erfolgt durch das Finanzamt. Falls Sie Fragen bzgl. Ihres Messbetrages haben, wenden Sie sich daher bitte direkt an das Finanzamt.

### Gemeinde Wittighausen Main-Tauber-Kreis

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen am 01. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wittighausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Wittighausen hat.

#### § 2

##### Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### § 4

##### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### § 5

##### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 70 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 530 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 135 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.060 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Als Kampfhunde gelten außerdem Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### § 6

##### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

(1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

(2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

(3) Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

(4) Jagdgebrauchshunden von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützern, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, sofern der Halter Pächter mindestens eines Jagdbogens der Gemeinde Wittighausen ist. Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit kann durch eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes, eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband erfolgen.

(5) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

#### § 7

##### Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

#### § 8

##### Allgemeine Bestimmungen über Steuerergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuerergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuerergünstigung ist zu versagen, wenn  
1. die Hunde, für die eine Steuerergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuerergünstigungen nicht gewährt.

#### § 9

##### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

#### § 10

##### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei zu nennen sind das genaue Datum des Beginns der Hundehaltung, das Geburtsdatum, Rasse und Name des Hundes sowie eine genaue Bezeichnung der Fellfarbe/-muster.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

## § 12

### Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittighausen, 02. Oktober 2024

Marcus Wessels, Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen am 01. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Wittighausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Wittighausen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Wittighausen.

## § 2

### Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
  - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 780 v.H.,
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 810 v.H.,
- für die Gewerbesteuer auf 370 v.H. der Steuermessbeträge.

## § 3

### Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## § 4

### Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittighausen, 02. Oktober 2024

Marcus Wessels, Bürgermeister

## Feuerwehr

### Abteilungsfirewehr Unterwittighausen Übungsankündigung:

Unsere nächste regelmäßige Monatsübung findet am Montag, den 14. Oktober 2024 um 19.30 Uhr statt. Treffpunkt ist wie gewohnt am Gerätehaus in Unterwittighausen.

### Jugendfeuerwehr Wittighausen

Du bist feuerwehrbegeistert und interessierst dich für die Jugendfeuerwehr? Du bist zwischen 10 Jahre und 18 Jahre alt? Dann komm doch gerne zum nächsten Jugendfeuerwehr Übungstermin am Freitag, den 25.10.2023 um 18:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Unterwittighausen und schnupper rein.

Wir sind mehr als Feuer und Flamme!

Jugendfeuerwehr Wittighausen  
Jugendwart Jonas Häußler

## Bereitschaftsdienste

### 12.10.2024 bis 18.10.2024

#### Ärztlicher Notdienst

Zum nördlichen Bezirk der Notfallpraxis Wertheim gehört u.a. Wittighausen. Diese Praxis hat an der Rotkreuzklinik Wertheim, Rotkreuzstr. 2, 97877 Wertheim, geöffnet.

#### ÖFFNUNGSZEITEN DIESER PRAXIS SIND:

Samstag, Sonn- und Feiertag: 10 – 18 Uhr

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Die zentrale Rufnummer für diese Praxis und die für die Nordgemeinden zuständige Fahrbereitschaft lautet: 116117.

Im südlichen Bereich hat die Notfallpraxis Bad Mergentheim am Caritas-Krankenhaus, Uhlandstr. 7, geöffnet.

#### DORT SIND FOLGENDE ÖFFNUNGSZEITEN:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen von 10 bis 18 Uhr.

Die zentrale Rufnummer der Notfallpraxis Bad Mergentheim mit den zuständigen Fahrbereitschaftsdienst lautet: 116117.

Die Patienten können weiter selbst wählen, welche Notfallpraxis sie aufsuchen, sodass Personen aus Wittighausen auch die Praxis in Bad Mergentheim aufsuchen können.